

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 24.06.2014 – VI ZR 347/12, [IPRspr 2014-212](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

BGB **§ 823**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

EuGVÜ **Art. 5**

InsO **§ 254**; InsO **§ 335**; InsO **§ 343**

IPRG (Schweiz) **Art. 166**; IPRG (Schweiz) **Art. 175**

KWG **§ 32**

LugÜ **Art. 5**; LugÜ **Art. 13**; LugÜ **Art. 54b**

LugÜ II **Art. 5**; LugÜ II **Art. 15**; LugÜ II **Art. 63**; LugÜ II **Art. 64**; LugÜ II **Art. 75**

LugÜ II - 2. Prot **Art. 1**

SchKG (Schweiz) **Art. 302**; SchKG (Schweiz) **Art. 303**; SchKG (Schweiz) **Art. 304**;

SchKG (Schweiz) **Art. 306**; SchKG (Schweiz) **Art. 310**; SchKG (Schweiz) **Art. 318**

Fundstellen

Aufsatz

Hübler, NZI, 2014, 1037

LS und Gründe

IPRax, 2015, 423, mit Anm. *Huber*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-212>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

cc) Damit regelt das Schweizer Konkursrecht in Art. 303 II SchKG eine als insolvenzrechtlich zu qualifizierende Fragestellung (ebenso OLG München, Urteile vom 30.10.2013 [20 U 603/12] aaO, [20 U 605/12] aaO, [20 U 1699/13] aaO 788). Die Fragen der Einbeziehung von Mitverpflichteten in das Verfahren und der Folgen für die gegen sie gerichteten Forderungen der Gläubiger im Fall einer Insolvenz und eines sich anschließenden (Zwangs-)Vergleichs stellen sich aus autonomer Sicht typischerweise in dieser Mangelsituation und sind daher im Insolvenzrecht zu regeln. Darüber hinaus gilt Art. 303 II SchKG ausschließlich für den Fall des als insolvenzrechtlich zu qualifizierenden Nachlassverfahrens.“

212. *Nach der autonom auszulegenden Vorschrift des Art. 5 Nr. 3 LugÜ II ist eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet, wenn der Kläger die erforderlichen Tatsachen für eine im Inland begangene unerlaubte oder dieser gleichgestellten Handlung des Beklagten schlüssig behauptet.*

Für die Auslegung der Lugano Übereinkommen I und II gelten im Wesentlichen dieselben Auslegungsgrundsätze wie für die Auslegung von EuGVÜ und EuGVO.

Die gerichtliche Bestätigung ein Nachlassvertrags gemäß Art. 304 II des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.4.1889 (BS 3, 3; SchKG) stellt eine Entscheidung im Sinne des § 343 II InsO dar. [LS der Redaktion]

BGH, Urt. vom 24.6.2014 – VI ZR 347/12; IPRax 2015, 423 mit Anm. Huber; NZI 2014, 1037 Aufsatz Hübler.

Der Kl. verlangt Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags. Die Bekl. zu 1) ist eine in der Schweiz ansässige Vermögensverwaltung, die für Deutschland keine entspr. Erlaubnis zur Finanzberatung hatte. Sie war in erheblichem Umfang in Deutschland tätig und bediente sich zur Akquise deutscher Call-Center. Der Kl. wurde nach einem vorausgegangen Anruf durch ein von der Bekl. zu 1) beauftragtes Call-Center im Oktober 2005 unaufgefordert an seinem Arbeitsplatz in Deutschland von einem für die Bekl. zu 1) tätigen Vertriebsmitarbeiter aufgesucht. Aufgrund der Information des Vertriebsmitarbeiters unterzeichnete der Kl. einen Vermögensverwaltungsantrag in Höhe von 50 000 CHF. Im Dezember 2005 unterzeichnete der Kl. einen Anlageauftrag in den Räumlichkeiten der Bekl. zu 1) in Zürich. Ferner unterschrieb er einen ihm von der Bekl. zu 1) präsentierten Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung. Darüber hinaus unterzeichnete der Kl. im Februar 2006 einen Vermögensverwaltungsauftrag, diesmal wieder in Deutschland. Ende 2008 kündigte der Kl. sämtliche Verträge mit der Bekl. zu 1) und erklärte diesbezüglich einen Widerruf. Im Februar 2010 kündigte er ferner die Vertragsbeziehungen mit der Schweizer Bank und die Lebensversicherung. Von dieser erhielt er umgerechnet 11 110,46 € zurück. Das Bezirksgericht Zürich hat im Oktober 2010 eine „definitive Nachlassstundung“ von sechs Monaten bzgl. der Bekl. zu 1) gewährt, die bis Dezember 2011 verlängert wurde. Den „Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung“ vom November 2011, dem der Kl. zugestimmt hatte, bestätigte das Bezirksgericht Zürich im Januar 2012. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Das LG hat die Bekl. zur Rückzahlung der restlichen Anlagebeträge sowie zur Zahlung entgangenen Gewinns und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, jeweils nebst Rechtshängigkeitszinsen, verurteilt. Die dagegen eingelegte Berufung des Bekl. zu 2) hatte keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Bekl. zu 2) seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Aus den Gründen:

„II. 1. Zutreffend hat das Berufungsgericht allerdings die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die auch im Revisionsrechtszug von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. Senatsurteile vom 2.3.2010 – VI ZR 23/09¹, BGHZ 184, 313 Rz. 7; vom 31.5.2011 – VI ZR 154/10², BGHZ 190, 28 Rz. 16; jew. m.w.N.), für die gegen den Bekl. zu 2) gerichtete Klage bejaht.

¹ IPRspr. 2010 Nr. 213.

² IPRspr. 2011 Nr. 183.

a) Maßgebend ist insoweit das LugÜ II. Gemäß Art. 63 I LugÜ II sind die Vorschriften dieses Übereinkommens auf Klagen anzuwenden, die erhoben worden sind, nachdem dieses Übereinkommen im Ursprungsstaat in Kraft getreten ist. Das Übereinkommen ist für die EG am 1.1.2010 in Kraft getreten (BGBl. I 2009 2862; vgl. VI ZR 154/10 aaO Rz. 16; Urt. vom 20.12.2011 – VI ZR 14/11³, WM 2012, 852 Rz. 15; vom 23.10.2012 – VI ZR 260/11⁴, BGHZ 195, 166 Rz. 7). Im Streitfall ging die Klage im Oktober 2010 bei Gericht ein.

Das Übereinkommen findet gemäß Art. 64 II lit. a LugÜ II mit Vorrang vor dem nationalen Prozessrecht Anwendung (vgl. Senatsurteil VI ZR 14/11 aaO Rz. 16 m.w.N.; vgl. auch zu Art. 54b II lit. a LugÜ I Senatsurteile vom 5.10.2010 – VI ZR 159/09⁵, BGHZ 187, 156 Rz. 9 – und VI ZR 154/10 aaO; jew. m.w.N.).

Die Unterzeichnerstaaten haben sich zu einer möglichst einheitlichen Auslegung der Bestimmungen verpflichtet (vgl. Präambel und Art. 1 Protokoll 2 nach Art. 75 LugÜ II über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den ständigen Ausschuss, ABl. EU 2007 Nr. L 339/27). Daher ist zu beachten, dass die im Übereinkommen verwendeten Begriffe grundsätzlich autonom, d.h. ohne Rückgriff auf die lex fori oder lex causae auszulegen sind, wobei in erster Linie die Systematik und die Zielsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen sind, um die einheitliche Anwendung des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten zu gewährleisten; dies gilt insbes. für die Begriffe des ‚Vertrags‘ in Art. 5 Nr. 1 lit. a LugÜ II und der ‚unerlaubten Handlung‘ in Art. 5 Nr. 3 LugÜ II (vgl. Senatsurteil VI ZR 14/11 aaO Rz. 17 m.w.N.; vgl. auch zum LugÜ I Senatsurteile vom 27.5.2008 – VI ZR 69/07⁶, BGHZ 176, 342 Rz. 11; VI ZR 159/09 aaO Rz. 13; VI ZR 154/10 aaO Rz. 17, 31; jew. m.w.N.).

b) Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt, wie vom Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend gesehen, aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ II.

aa) Danach ist eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet, wenn der Kläger die erforderlichen Tatsachen für eine im Inland begangene unerlaubte oder dieser gleichgestellten Handlung des Beklagten schlüssig behauptet (vgl. zu Art. 5 Nr. 3 LugÜ I: Senat, VI ZR 69/07 aaO; Urt. vom 6.11.2007 – VI ZR 34/07⁷, VersR 2008, 1129 Rz. 14; jew. m.w.N.; zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO: BGH, Urteile vom 13.7.2010 – XI ZR 57/08, ZIP 2010, 2004 Rz. 19 – und XI ZR 28/09⁸, WM 2010, 1590 Rz. 21; vom 12.10.2010 – XI ZR 394/08, WM 2010, 2214 Rz. 21; vom 15.11.2011 – XI ZR 54/09⁹, BKR 2012, 78 Rz. 21; vom 12.12.2013 – I ZR 131/12¹⁰, WRP 2014, 548 Rz. 17; jew. m.w.N.). Entgegen der Auffassung der Revision muss vom Kl. nicht eine unerlaubte Handlung im Sinne des deutschen Deliktsrechts schlüssig vorgetragen werden. Vielmehr kommt es auf den schlüssigen Vortrag einer unerlaubten Handlung im Sinne der autonom auszulegenden Vorschrift des Art. 5 Nr. 3 LugÜ II an (so zu Art. 5 Nr. 3 LugÜ I: Senat, VI ZR 34/07 aaO Rz. 20; vgl. zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO : EuGH, Urteil vom 19.4.2012 – Wintersteiger AG ./ Products 4U Sondermaschinenbau GmbH, Rs C-523/10, GRUR 2012, 654 Rz. 26 f.; BGH, I ZR 131/12 aaO; zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ bereits EuGH,

³ IPRspr. 2011 Nr. 259.

⁴ IPRspr. 2012 Nr. 225.

⁵ IPRspr. 2010 Nr. 184b.

⁶ IPRspr. 2008 Nr. 140.

⁷ IPRspr. 2007 Nr. 153.

⁸ IPRspr. 2010 Nr. 228.

⁹ IPRspr. 2011 Nr. 245.

¹⁰ IPRspr. 2013 Nr. 233.

Urt. vom 27.10.1998 – Réunion européenne S.A. u.a. ./ Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV und Kapitän des Schiffes Alblasgracht V002, Rs C-51/97, Slg. 1998, I-6511 Rz. 22 ff.).

bb) Für die Auslegung der Übereinkommen LugÜ I und II gelten im Wesentlichen dieselben Auslegungsgrundsätze wie für das EuGVÜ und die EuGVO. Nach der gefestigten Rspr. des EuGH beziehen sich die Begriffe ‚unerlaubte Handlung‘ und ‚Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist‘ im gleichlautenden Art. 5 Nr. 3 EuGVO auf jede Klage, mit der eine Schadenshaftung geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag i.S.d. Art. 5 Nr. 1 EuGVO anknüpft (vgl. EuGH, Urteile vom 18.7.2013 – ÖFAB, Östergötlands Fastigheter AB ./ Frank Koot und Evergreen Investments BV, Rs C-147/12, RIW 2013, 617 Rz. 32; vom 13.3.2014 – Marc Brogitter ./ Fabrication de Montres Normandes EURL und Karsten Fräßdorf, Rs C-548/12, ZIP 2014, 843 Rz. 20; jew. m.w.N.; zu Art. 5 Nr. 3 LugÜ I: Senat, Urteile VI ZR 69/07 aaO; VI ZR 154/10 aaO Rz. 32; jew. m.w.N.; zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO: Senat, Urt. vom 8.5.2012 – VI ZR 217/08¹¹, VersR 2012, 994 Rz. 13; BGH, Urteile vom 24.10.2005 – II ZR 329/03¹², NJW 2006, 689 Rz. 6; XI ZR 57/08 aaO Rz. 21 m.w.N. und XI ZR 28/09 aaO Rz. 23 m.w.N.; XI ZR 394/08 aaO Rz. 23 m.w.N.; XI ZR 54/09 aaO Rz. 23 m.w.N.; vom 29.1.2013 – KZR 8/10¹³, GRUR-RR 2013, 228 Rz. 12 m.w.N.). Außerdem muss zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem ihm zugrunde liegenden Ereignis ein ursächlicher Zusammenhang feststellbar sein (EuGH, C-147/12 [ÖFAB] aaO Rz. 34; Urt. vom 16.7.2009 – Zuid-Chemie BV ./ Philippo's Mineralenfabriek N.V./S.A., Rs C-189/08, Slg. 2009, I-6917 Rz. 28; jew. m.w.N.).

cc) Eine derartige unerlaubte Handlung macht der Kl. geltend. Er nimmt den Bekl. zu 2) mit der Begründung in Anspruch, dieser habe als Organ seiner Vertragspartnerin – der Bekl. zu 1) – eine unerlaubte Handlung begangen, weil er wusste oder zumindest hätte wissen müssen, dass die von der Bekl. zu 1) angebotenen Finanzdienstleistungen in Deutschland erlaubnispflichtig waren. Er habe den rechtswidrigen Kundenfang in Deutschland bewusst mitverantwortet und durch den Einsatz von Call-Centern und Vertriebsbeauftragten in Deutschland forciert. Dadurch, namentlich durch ein persönliches Beratungsgespräch eines Vertriebsmitarbeiters der Bekl. zu 1) am Arbeitsplatz des Kl., sei es in rechtswidriger Weise zum Vertragsabschluss mit dem Kl. gekommen.

dd) Im Streitfall knüpft die Klage nicht an einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. a LugÜ II an.

(1) Zwar hat der erkennende Senat auf §§ 823 II BGB, 32 KWG gestützte Schadensersatzansprüche gegen den Vertragspartner bereits als Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne des Art. 15 I LugÜ II qualifiziert. Für die Begründung des Verbrauchergerichtsstands ist danach nicht die Geltendmachung eines vertraglichen Anspruchs im engeren Sinn erforderlich. Vielmehr genügt es, dass sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. zu Art. 13 I LugÜ I: Senatsurteile VI ZR 159/09 aaO Rz. 23; VI ZR 154/10 aaO Rz. 32; zum LugÜ II: VI ZR 14/11 aaO Rz. 22; jew. m.w.N.).

¹¹ IPRspr. 2012 Nr. 230.

¹² IPRspr. 2005 Nr. 123.

¹³ IPRspr. 2013 Nr. 224.

Die erforderliche enge Verbindung war in den vom Senat entschiedenen Fällen gegeben, weil der Kläger geltend machte, ihm sei ein Vermögensschaden durch das Handeln seines Vertragspartners, gegen den sich damals die Klage richtete, entstanden, da dieser den Vertrag aufgrund eines gesetzlichen Verbots nicht habe abschließen dürfen (vgl. VI ZR 159/09 aaO Rz. 24 ff. m.w.N.; VI ZR 154/10 aaO Rz. 33; VI ZR 14/11 aaO Rz. 23).

(2) So liegt es hier aber nicht. Bei der vorliegenden Fallgestaltung fehlt es an einer engen Verbindung der Klage gegen den Bekl. zu 2) zu dem von der Bekl. zu 1) mit dem Kl. geschlossenen Vertrag. Denn der Bekl. zu 2) ist nicht Vertragspartner des Kl. Werden gegen das Organ der Vertragspartnerin Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, so bilden den Gegenstand des Verfahrens nicht ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. a LugÜ II.

Nach der Rspr. des EuGH zum insoweit gleichlautenden Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO (hierzu EuGH, Urteile vom 14.3.2013 – *Česká spořitelna, a.s. /J. Gerald Feichter*, Rs C-419/11, RIW 2013, 292 Rz. 46 f.; C-147/12 [ÖFAB] aaO; jew. m.w.N.) kann der Begriff ‚Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag‘ nicht so verstanden werden, dass er eine Situation erfasst, in der es an einer von einer Partei gegenüber einer anderen freiwillig eingegangenen Verpflichtung fehlt. Demnach setzt die Anwendung der besonderen Zuständigkeitsregel, die für einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag vorgesehen ist, voraus, dass eine von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung bestimmt werden kann, auf die sich die betreffende Klage stützt (vgl. zu Art. 5 Nr. 1 LugÜ I: VI ZR 69/07 aaO; zu Art. 5 Nr. 1 EuGVO: BGH, Urteile vom 22.4.2009 – VIII ZR 156/07¹⁴, NJW 2009, 2606 Rz. 13; vom 29.11.2011 – XI ZR 172/11¹⁵, NJW 2012, 455 Rz. 14; KZR 8/10 aaO; jew. m.w.N.).

Wird eine Klage gegen ein Organ einer Gesellschaft, mit dem dieses für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar gemacht werden soll, nicht auf eine von diesem freiwillig eingegangene Verpflichtung gestützt, sondern auf die Behauptung, das Organ sei seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, dann handelt es sich beim Gegenstand der Klage folglich nicht um einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag (EuGH, C-147/12 [ÖFAB] aaO Rz. 36 ff.). Bei auf ein Fehlverhalten von Organmitgliedern gestützten Klagen liegt nämlich die erforderliche enge Verbindung nicht vor (vgl. EuGH, C-147/12 [ÖFAB] aaO Rz. 39 ff.).

Damit fehlt es im vorliegenden Fall bei dem gegen den Bekl. zu 2) gerichteten Anspruch ebenfalls an einem Vertrag oder Ansprüchen aus einem Vertrag im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. a LugÜ II als Klagegegenstand. Denn der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gründet nicht auf ein Handeln des Bekl. zu 2) im Zusammenhang mit einer von ihm eingegangenen freiwilligen Verpflichtung, sondern auf einen behaupteten Verstoß gegen eine Verbotsnorm als Organ der Bekl. zu 1).

ee) Nach st. Rspr. des EuGH zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO beruht die besondere Zuständigkeit am Ort der unerlaubten Handlung darauf, dass zw. der Streitigkeit und anderen Gerichten als denen des Staats, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme eine Zuständigkeit dieser Gerichte recht-

¹⁴ IPRspr. 2009 Nr. 174.

¹⁵ IPRspr. 2011 Nr. 217.

fertigt. Dabei ist der Begriff ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist‘ in Art. 5 Nr. 3 EuGVO so zu verstehen, dass er sowohl den Ort des ursächlichen Geschehens (Handlungsort) als auch den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (Erfolgsort) meint. Beide Orte können unter dem Aspekt der gerichtlichen Zuständigkeit eine signifikante Verknüpfung begründen, da jeder von beiden je nach Lage des Falles für die Beweiserhebung und für die Gestaltung des Prozesses einen besonders sachgerechten Anhaltspunkt liefern kann (EuGH, C-189/08 [Zuid-Chemie] aaO Rz. 23 f. m.w.N.; Urt. vom 25.10.2011 – eDate Advertising GmbH ./ X [Rs C-509/09] und Olivier Martinez u. Robert Martinez ./ MGN Ltd. [Rs C-161/10], Slg. 2011, I-10269 Rz. 40 f. m.w.N.; C-523/10 [Wintersteiger] aaO Rz. 18 ff.; Urt. vom 25.10.2012 – Folien Fischer AG u. Fofitec AG ./ Ritrama S.p.A., Rs C-133/11, NJW 2013, 287 Rz. 37 ff. m.w.N.; Urt. vom 16.5.2013 – Melzer ./ MF Global UK Ltd., Rs C-228/11, WM 2013, 1257 Rz. 25 ff. m.w.N.; C-147/12 [ÖFAB] aaO Rz. 49 ff.; Urt. vom 3.10.2013 – Peter Pinckney ./ KDG Mediatech AG, Rs C-170/12, NJW 2013, 3627 Rz. 26 f.; zu Art. 5 Nr. 3 LugÜ I, VI ZR 34/07 aaO Rz. 17, 24; zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO: XI ZR 57/08 aaO Rz. 19, 23 und XI ZR 28/09 aaO Rz. 21, 25; XI ZR 394/08 aaO Rz. 21, 25; XI ZR 54/09 aaO Rz. 21, 25; jew. m.w.N.).

Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob der Handlungsort in Deutschland liegt, da jedenfalls der Erfolgsort in Deutschland belegen ist.

(1) Erfolgsort ist nach der Rspr. des EuGH der Ort, an dem aus einem Ereignis, das für die Auslösung einer Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung oder wegen einer gleichgestellten Handlung in Betracht kommt, ein Schaden entstanden ist. Gemeint ist damit der Ort, an dem das auslösende Ereignis seine schädigende Wirkung entfaltet, d.h. der Ort, an dem sich der durch das Ereignis verursachte Schaden konkret zeigt (EuGH, C-189/08 [Zuid-Chemie] aaO Rz. 27 m.w.N.; vgl. auch C-523/10 [Wintersteiger] aaO Rz. 21; zu Art. 5 Nr. 3 LugÜ I vgl. Senatsurteil VI ZR 34/07 aaO m.w.N.). Die Bestimmung des Erfolgsorts hat nach der Rspr. zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ, die entspr. für die Auslegung der nahezu gleichlautenden Bestimmung des Art. 5 Nr. 3 EuGVO (vgl. EuGH, C-189/08 [Zuid-Chemie] aaO Rz. 18 f. m.w.N.; C-509/09 [eDate Advertising] und C-161/10 [Martinez] aaO Rz. 39; C-133/11 [Folien Fischer] aaO Rz. 31 f.; C-147/12 [ÖFAB] aaO Rz. 28 f.) und damit auch von Art. 5 Nr. 3 LugÜ II herangezogen werden kann, losgelöst von nationalen Vorschriften über die außervertragliche zivilrechtliche Haftung zu erfolgen (so EuGH, Urt. vom 19.9.1995 – Antonio Marinari ./ Lloyds Bank PLC u. Zubaidi Trading Company, Rs C-364/93, Slg. 1995, I-2719 Rz. 18 f.; vgl. auch EuGH, C-228/11 [Melzer] aaO Rz. 34 m.w.N.).

(2) Der Begriff des Erfolgsorts im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO wird aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift in der Rspr. des EuGH restriktiv ausgelegt. Der Schadenserfolg ist in diesem Zusammenhang an dem Ort verwirklicht, an dem das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt schädigt. Die Wendung ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist‘ kann also nicht so weit ausgelegt werden, dass sie jeden Ort erfasst, an dem die schädigenden Folgen eines Umstands spürbar werden können, der bereits an einem anderen Ort einen primären Schaden bzw. eine primäre Rechtsgutsverletzung verursacht hat; lediglich mittelbare Schadensfolgen stellen keinen Erfolgsort im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO dar (vgl. zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ: EuGH, Urteile vom 11.1.1990 – Dumez

France SA u. Tracoba S.A.R.L. ./ Hessische Landesbank u.a., Rs C-220/88, Slg. 1990, I-49 Rz. 20 f.; C-364/93 [Marinari] aaO Rz. 14 f.; C-51/97 [Réunion européenne] aaO Rz. 30 f.; Urt. vom 10.6.2004 – Rudolf Kronhofer ./ Marianne Maier u.a., Rs C-168/02, Slg. 2004, I-6009, Rz. 19; ebenso zu Art. 5 Nr. 3 LugÜ I Senatsurteile VI ZR 34/07 aaO m.w.N.; VI ZR 69/07 aaO Rz. 16).

Die bloße Belegenheit des Vermögens des Geschädigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Schadensersatzpflicht kann nach dieser Rspr. für die Ermittlung des Erfolgsorts nicht maßgeblich sein, da es hier an einer Beziehung zu dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt und damit an der erforderlichen Sachnähe fehlen kann (EuGH, C-364/93 [Marinari] aaO Rz. 20). Auch bei Kapitalanlagendelikten kann der Erfolgsort demgemäß nicht schon deshalb am Klägerwohnsitz liegen, weil dort der Mittelpunkt von dessen Vermögen liegt, da dies dem Ziel der Rechtssicherheit für die Parteien hinsichtlich des Gerichtsstands und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuwiderliefe (vgl. EuGH, C-168/02 [Kronhofer] aaO Rz. 20 f.; BGH, Urteile XI ZR 57/08 aaO Rz. 29 und XI ZR 28/09 aaO Rz. 31; XI ZR 394/08 aaO Rz. 31; XI ZR 54/09 aaO Rz. 31; ebenso zu Art. 5 Nr. 3 LugÜ I Senatsurteil VI ZR 34/07 aaO Rz. 21).

(3) Dem o.g. Urteil des EuGH vom 10.6.2004 [Kronhofer] lag allerdings ein wesentlich anderer Sachverhalt als im vorliegenden Fall zugrunde, weil die unerlaubte Handlung erst nach Überweisung des Anlagekapitals von einem Konto am Wohnsitz des Anlegers auf ein im Ausland geführtes Konto verübt wurde (vgl. BGH, Urteile XI ZR 57/08 aaO und XI ZR 28/09 aaO; XI ZR 394/08 aaO; XI ZR 54/09 aaO; jew. m.w.N.). Dieser – einen besonderen Fall betreffenden – Entscheidung kann aber auch entnommen werden, dass unter anderen Umständen der Erfolgsort durchaus im Wohnsitzstaat des Klägers gelegen sein kann (vgl. BGH, Urteile XI ZR 57/08 aaO und XI ZR 28/09 aaO; XI ZR 394/08 aaO; XI ZR 54/09 aaO; jew. m.w.N.). So ist etwa bei einem Geschäftsmodell, das von vornherein bewusst darauf abzielt, uninformierte, leichtgläubige Menschen unter sittenwidriger Ausnutzung ihres Gewinnstrebens und ihres Leichtsinns als Geschäftspartner zu gewinnen und sich auf deren Kosten zu bereichern, und das aufseiten des Anlegers einen Kenntnistrückstand voraussetzt, ohne den ein vernünftig denkender Anleger sich auf die Geldanlage nicht eingelassen hätte, bereits die durch den Anleger veranlasste Überweisung des Anlagekapitals der Deliktserfolg, so dass der den Gerichtsstand begründende Erfolgsort im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO dann der Ort der Minderung des Kontoguthabens ist (BGH, Urteile XI ZR 57/08 aaO Rz. 30 und XI ZR 28/09 aaO Rz. 32; XI ZR 394/08 aaO Rz. 32; XI ZR 54/09 aaO Rz. 32; jew. m.w.N.; vgl. auch Beschl. des Senats vom 15.2.2011 – VI ZR 189/10, juris, mit dem er sich der Rspr. des XI. Zivilsenats angeschlossen hat).

(4) Im vorliegenden Fall ist – unabhängig vom Ort des Mittelpunkts des Vermögens des Kl. – von einem in Deutschland gelegenen Erfolgsort auszugehen.

(a) Bei reinen Vermögensdelikten ist in Anknüpfung an die Rspr. des EuGH zum Primärschaden mangels einer primären Rechtsgutsverletzung der Ort des ersten unmittelbar verletzten Interesses maßgeblich (vgl. *Prütting-Gehrlein-Pfeiffer*, ZPO, 6. Aufl., Art. 5 EuGVO Rz. 12; *Stein-Jonas-Wagner*, ZPO, 22. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 161). Ist schon die Herbeiführung oder Anbahnung eines Rechtsgeschäfts rechtswidrig, so stellt der Ort den Erfolgsort dar, an dem dieses Fehlverhalten des Schädig-

gers die erste Wirkung entfaltet hat (sog. Handlungswirkungsort, vgl. *Huber*, IPRax 2009, 134, 137; *Simons-Hausmann-Ten Wolde/Knot/Weller*, Brüssel I-Verordnung, 2012, Art. 5 Nr. 3 Rz. 50).

(b) Dieser Ort liegt nach dem Vortrag des Kl. in Deutschland. Der Bekl. zu 2) war danach als gesetzliches Vertretungsorgan seiner Vertragspartnerin – der Bekl. zu 1) – für eine dort begangene unerlaubte Handlung maßgeblich verantwortlich, weil er wusste oder zumindest hätte wissen müssen, dass die von der Bekl. zu 1) angebotenen Finanzdienstleistungen erlaubnispflichtig waren. Er hat den rechtswidrigen Kundenfang in Deutschland bewusst mitverantwortet und durch den Einsatz von Call-Centern und Vertriebsbeauftragten forciert. Zudem hat der Kl. an seinem Arbeitsplatz in Köln den ersten – und später einen weiteren – Vermögensverwaltungs-auftrag unterzeichnet, also die (Erst-)Anlageentscheidungen getroffen, die Grundlage für seine Geldanlagen waren (ähnlich OLG Hamm, Urt. vom 18.7.2013 – 6 U 215/11¹⁶, juris Rz. 28). Darüber hinaus hat er in Köln die erste Barzahlung in Gestalt der sog. Auslandsbearbeitungsgebühr an den Vertriebsmitarbeiter der Bekl. zu 1) geleistet, wodurch bereits unmittelbar sein im Inland belegenes Vermögen geschädigt wurde (vgl. OLG Dresden, IPRspr. 2007 Nr. 140, 392, 395; OLG München, Urt. vom 30.10.2013 – 20 U 603/12, juris Rz. 24; für einen Erfolgsort am Ort des Erstvermögensschadens bei aufsichtsrechtlich unzulässigem Vertrieb auch *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 463 f.). Der Schwerpunkt der Interessenverletzung des Kl. liegt demnach in Deutschland als Ort der ersten Anlageentscheidung und des Eintritts des Erstvermögensschadens.

(5) Ein in Deutschland gelegener Erfolgsort wird den vom EuGH angeführten Zielsetzungen der europäischen Zuständigkeitsvorschriften – und damit auch den Zielen der entspr. Bestimmungen der Lugano Übereinkommen – gerecht.

Die geforderte Nähe zum Streitgegenstand und die Möglichkeit einer leichteren Beweisaufnahme (vgl. EuGH, C-189/08 [*Zuid-Chemie*] aaO; C-228/11 [*Melzer*] aaO Rz. 27) liegen bei einer Zuständigkeit deutscher Gerichte vor, da im Zentrum des Rechtsstreits das ohne die erforderliche Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 I 1 KWG erfolgte Handeln des Vertriebsbeauftragten in Deutschland und der vom Kl. dort unterschriebene Vermögensverwaltungsauftrag stehen. Auch der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften für beide Parteien und der Gewährleistung von Rechtssicherheit (EuGH, C-509/09 [*eDate Advertising*] aaO und C-161/10 [*Martinez*] aaO Rz. 50 m.w.N.; C- 523/10 [*Wintersteiger*] aaO Rz. 23; C-133/11 [*Folien Fischer*] aaO Rz. 45 m.w.N.; C-147/12 [*ÖFAB*] aaO Rz. 52; Urt. vom 16.1.2014 – *Andreas Kainz ./ Pantherwerke AG*, Rs C-45/13, NJW 2014, 1166 Rz. 28) ist hierdurch Genüge getan. Denn der Ort, an dem durch die Erbringung unerlaubter Finanzdienstleistungen eine Auftragserteilung und eine (erste) Zahlung durch den Anleger vorgenommen wurden, wodurch das Interesse des Kl. zuerst unmittelbar verletzt worden ist, ist sowohl für den Kl. als auch für den Bekl. ersichtlich. Insbesondere führt ein in Deutschland gelegener Erfolgsort zur Zuständigkeit desjenigen Gerichts, das objektiv am besten in der Lage ist, die Begründetheit der geltend gemachten Verletzung zu beurteilen (vgl. EuGH, C-170/12 [*Pinckney*] aaO Rz. 34 m.w.N.; C-228/11 [*Melzer*] aaO Rz. 28 m.w.N.; C-45/13 [*Kainz*] aaO Rz. 24). Denn der Kl. stützt seine Klage gerade auf die Ver-

¹⁶ IPRspr. 2013 Nr. 297.

letzung einer inländischen Vorschrift des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts, die nach deutschem Deliktsrecht zu einer Schadensersatzverpflichtung auch des Bekl. zu 2) führen soll.

(6) Der erkennende Senat ist nicht gehalten, den EuGH gemäß Art. 267 I und III AEUV um eine Vorabentscheidung zur Auslegung des Art. 5 Nr. 3 LugÜ II zu ersuchen. Für das LugÜ II besteht zwar eine Auslegungszuständigkeit des EuGH (Präambel zum Protokoll 2 nach Art. 75 LugÜ II über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den ständigen Ausschuss; vgl. auch Senatsurteile VI ZR 14/11 aaO Rz. 28 m.w.N.; VI ZR 260/11 aaO Rz. 22). Die Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte der Mitgliedstaaten entfällt aber, wenn die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den EuGH war oder wenn die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum mehr bleibt (vgl. EuGH, Urteile vom 6.10.1982 – S.r.l. CILFIT u. Lanificio di Gavardo S.p.A. ./ Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982, 3415 Rz. 13 ff. und vom 15.9.2005 – Intermodal Transports BV ./ Staatssecretaris van Financiën, Rs C-495/03, Slg. 2005, I-8191 Rz. 33 und ständig; Senat, VI ZR 14/11 aaO m.w.N.; VI ZR 260/11 aaO; Urt. vom 25.2.2014 – VI ZR 144/13, VersR 2014, 593 Rz. 23; BGH, Beschl. vom 22.3.2010 – NotZ 16/09, BGHZ 185, 30 Rz. 33). Dies ist hier der Fall. Insbesondere ist in der Rspr. des EuGH anerkannt, dass die Entscheidung, ob finanzielle Verluste eines Klägers in seinem Heimatstaat eingetreten sind, den nationalen Gerichten obliegt (vgl. EuGH, Urt. vom 5.2.2004 – Danmarks Rederiforening, handelnd für DFDS Torline A/S ./ LO Landsorganisationen i Sverige, handelnd für SEKO Sjöfolk Facket för Service och Kommunikation, Rs C-18/02, Slg. 2004, I-1417, Rz. 43 zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ; zu Art 5 Nr. 3 LugÜ I: Senatsurteil VI ZR 34/07 aaO Rz. 22; zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO: BGH, XI ZR 394/08 aaO Rz. 36) ...

3. Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht nicht geprüft, ob dem Schadensersatzanspruch des Kl. nach § 823 II BGB i.V.m. § 32 I 1 KWG ein Einwand nach Schweizer Recht entgegensteht. Es kommt in Betracht, dass der Anspruch nach Art. 303 II schweiz. SchKG untergegangen ist.

Diese Vorschrift bestimmt, dass ein Gläubiger, welcher dem Nachlassvertrag zugestimmt hat, seine Rechte gegen Mitschuldner und andere [nur dann] wahrt, sofern er ihnen mindestens zehn Tage vor der Gläubigerversammlung deren Ort und Zeit mitgeteilt und ihnen die Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung angeboten hat.

a) Im Streitfall stimmte der Kl. dem vom Nachlassrichter beim Bezirksgericht Zürich bestätigten Nachlassvertrag vorbehaltlos zu. Ob der Kl. dadurch zugleich seine Schadensersatzansprüche gegen die (mit)haftenden Bekl. verlor, bestimmt sich gemäß § 335 InsO nach Schweizer Recht (ebenso OLG Hamm, 6 U 215/11 aaO juris Rz. 31; OLG Brandenburg, Urt. vom 27.3.2014 – 12 U 182/12, juris Rz. 21; OLG München, 20 U 603/12 aaO juris Rz. 28 ff., 20 U 605/12, juris Rz. 50 ff., und 20 U 1699/13¹⁷, ZInsO 2014, 785, 787). Nach § 335 InsO unterliegen das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Recht des Staats, in dem das Verfahren eröffnet worden ist.

b) Zwar findet grundsätzlich für alle Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer deliktischen Haftung – hier die Haftung der Bekl. nach § 823 II BGB i.V.m. § 32 I 1

¹⁷ IPRspr. 2013 Nr. 300.

KWG – das Deliktsstatut und damit deutsches Recht Anwendung (so bereits Senatsurteil vom 14.6.1960 – VI ZR 81/59, VersR 1960, 990, 991). Das Deliktsstatut umfasst im Regelfall alle Einreden und Einwendungen, die dem Anspruch entgegengehalten werden können, wie etwa eine Verjährung des Anspruchs (vgl. Senat, Urt. vom 31.5.1983 – VI ZR 182/81¹⁸, VersR 1983, 858, 859), einen Verzicht (Senat, Urt. vom 10.2.2009 – VI ZR 28/08¹⁹, VersR 2009, 558 Rz. 8, 15 ff.) oder eine Verwirkung (zum Ganzen MünchKomm-Junker, 5. Aufl., Art. 40 EGBGB Rz. 100; BeckOK-Spickhoff, Art. 40 EGBGB Rz. 10 [Stand: 1.2.2013]; Staudinger-v. Hoffmann, BGB, Neub. 2001, Vor Art. 40 EGBGB Rz. 46 f.). Im vorliegenden Fall ist aber, worauf die Revision zu Recht hinweist, gemäß § 335 InsO das Insolvenzstatut maßgeblich, da es sich bei einem etwaigen Untergang des Anspruchs gegen Mitschuldner nach Schweizer Recht um einen als insolvenzrechtlich zu qualifizierenden Erlöschensgrund handelt.

c) Die gerichtliche Bestätigung des Schweizer Nachlassvertrags wird gemäß § 343 II, I 1 InsO im Inland anerkannt.

aa) Der Senat hat bereits entschieden, dass es sich beim Schweizer Nachlassverfahren um ein ausländisches Insolvenzverfahren im Sinne des deutschen Internationalen Insolvenzrechts handelt (VI ZR 14/11 aaO Rz. 32 ff. m.w.N.). Die Eröffnung dieses ausländischen Insolvenzverfahrens wird damit nach § 343 I 1 InsO ebenso wie Sicherungsmaßnahmen nach dem Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Entscheidungen zur Durchführung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens (§ 343 II InsO) im Inland anerkannt.

bb) Eine solche Entscheidung im Sinne des § 343 II InsO stellt auch die gerichtliche Bestätigung des Nachlassvertrags gemäß Art. 304 II schweiz. SchKG dar, da hiermit – ähnlich wie im nationalen Recht nach § 254 I InsO – eine Forderungsmodifikation aufgrund des von den Gläubigern beschlossenen (Art. 302 III schweiz. SchKG) und ggf. vom Gericht nach Art. 306 II schweiz. SchKG geänderten Nachlassvertrags einhergeht (vgl. MünchKommInsO-Thole, 2. Aufl., § 343 Rz. 82 f.). Die Forderungsmodifikation ergibt sich daraus, dass der bestätigte Nachlassvertrag für alle Gläubiger – mit Ausnahme der Pfandgläubiger, soweit sie durch das Pfand gesichert sind – verbindlich ist, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Nachlassstundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden sind (Art. 310 I schweiz. SchKG). Im Falle des Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung verzichten die Gläubiger dabei insbesondere auf den Forderungsbetrag, der nicht durch die Liquidation oder den Erlös aus der Abtretung des Vermögens gedeckt ist (Art. 318 I Nr. 1 schweiz. SchKG).

cc) Die für die Inlandswirkung eines ausländischen Insolvenzverfahrens erforderliche Voraussetzung, dass das ausländische Insolvenzverfahren eine extraterritoriale Geltung beansprucht, ist bei der Nachlassstundung ebenso wie beim Konkurs gegeben (Senatsurteil, VI ZR 14/11 aaO Rz. 37 m.w.N.).

Zwar hat das BGer (Pra 66 [1977], 623, 625 f. = BGE 103 III 54) in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, die Wirkungen eines in der Schweiz bestätigten Nachlassvertrags beschränkten sich grundsätzlich auf das Gebiet der Schweiz. Es hat allerdings schon damals – weitergehend als beim Konkurs – eine Erfassung ausländischer Vermögenswerte durch den Nachlassvertrag als zulässig erachtet und

¹⁸ IPRspr. 1983 Nr. 32.

¹⁹ IPRspr. 2009 Nr. 21b.

ist von einer auch im Ausland zu beachtenden Verfügungsbefugnis der Liquidatoren ausgegangen (aaO, 626 f.). Soweit hierin eine (teilweise) Absage an eine extraterritoriale Geltung des Nachlassverfahrens zu sehen sein sollte, ist diese Auffassung durch die neuere Rspr. des BGer überholt. Denn zwischenzeitlich hat es sogar für den Konkurs ausdrücklich festgestellt, dass er Auslandswirkung beansprucht (BGE 130 III 620, 629). Auch die Schweizer Literatur geht von dieser sog. aktiven Universalität aus (vgl. zum Konkurs und zur Nachlassstundung *Kren-Kostkiewicz*, SchKG, 18. Aufl., Art. 197 Rz. 22 ff.; *Honsell-Vogt-Schnyder-Berti*, Baseler Kommentar IPRG, 2. Aufl., Vor Art. 166 ff. Rz. 2; *Kren-Kostkiewicz* aaO Rz. 1152 ff.; *Spühler-Dolge*, SchKG II, 5. Aufl., Rz. 373, 408; *Siehr*, SJZ 95 [1999], 85, 88 ff.; ebenso Senatsurteil VI ZR 14/11 aaO). Soweit teilweise die Auslandswirkung eines in der Schweiz bestätigten Nachlassvertrags von der Anerkennung durch das ausländische Recht abhängig gemacht wird (vgl. etwa *Kren-Kostkiewicz* aaO Rz. 1153; *Siehr* aaO 88 f.), stellt dies den grundsätzlich bestehenden Anwendungswillen des Schweizer Insolvenzrechts nicht in Frage (vgl. *Siehr* aaO 89) und ist dies im Hinblick auf § 343 II, I 1 InsO unerheblich.

dd) Im Übrigen ergibt sich der Anspruch des Schweizer Nachlassverfahrens auf Auslandsgeltung auch aus dem am 1.1.1989 in Kraft getretenen schweizerischen Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Zwar regelt Art. 175 IPRG lediglich die Anerkennung ausländischer Nachlassverträge oder ähnlicher Verfahren in der Schweiz. Aus der nach Art. 175 Satz 2, 166 Satz 1 lit. c IPRG erforderlichen Gegenseitigkeit ergibt sich aber, dass das Schweizer Nachlassverfahren auf extraterritoriale Geltung angelegt ist (ebenso *Stadler*, KTS 1995, 539, 555). Andernfalls wäre die Vorschrift ohne Sinn. Dies gilt insbesondere auch für die schuldbefreiende Wirkung nach Versäumen der im Nachlassverfahren gesetzten Frist. So hat der BGH die restschuldbeschränkende Wirkung eines Schweizer Konkursverfahrens anerkannt, weil eine gesetzlich vorgesehene Restschuldbeschränkung – wie ein vereinbarter Schuldnachlass – die beabsichtigte Wirkung nur erreichen kann, wenn sie gegenüber allen Gläubigern wirkt. Zugleich diene dies der Gläubigergleichbehandlung (vgl. BGH, Urt. vom 27.5.1993 – IX ZR 254/92²⁰, BGHZ 122, 373, 378). Dieser Gedanke ist auf die schuldbefreiende Wirkung des Nachlassvertrags zu übertragen (*Stadler* aaO 556).

d) Nach § 335 InsO unterliegen auch die materiell-rechtlichen Folgewirkungen des Insolvenzverfahrens (BGH, Urt. vom 14.11.1996 – IX ZR 339/95²¹, BGHZ 134, 79, 87) grundsätzlich dem Recht des Staats, in dem das Verfahren eröffnet worden ist (sog. *lex fori concursus*, vgl. BGH, Beschl. vom 30.4.2013 – VII ZB 22/12²², WM 2013, 1225 Rz. 33; *Leonhardt-Smid-Zeuner-Smid*, Internationales Insolvenzrecht, 2. Aufl., § 343 InsO Rz. 2; MünchKommInsO-*Reinhart* aaO § 335 Rz. 9; FK-InsO-*Wenner/Schuster*, 7. Aufl., § 343 Rz. 36). Hiervon werden alle materiell-rechtlichen Wirkungen des ausländischen Insolvenzverfahrens erfasst, sofern diese nach deutschem IPR als insolvenzrechtlich zu qualifizieren sind (*Leonhardt-Smid-Zeuner-Smid* aaO § 335 InsO Rz. 6; MünchKommInsO-*Reinhart* aaO Rz. 8, 11; FK-InsO-*Wenner/Schuster*, 6. Aufl., § 335 InsO Rz. 1; *Kreft-Stephan*, InsO, 7. Aufl., § 335 Rz. 9; *Hess*, InsO, 2. Aufl., § 335 Rz. 3; *Braun-Tashiro*, InsO, 5. Aufl.,

²⁰ IPRspr. 1993 Nr. 200b.

²¹ IPRspr. 1996 Nr. 233.

²² IPRspr. 2013 Nr. 286.

§ 335 Rz. 6 f.; *Gottwald-Kolmann*, Insolvenzrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 132 Rz. 2; *Pape/Uhländer/Schluck-Amend*, InsO, 2013, § 335 Rz. 12).

e) Der Verlust der Rechte gegen Mitverpflichtete gemäß Art. 303 II schweiz. SchKG ist eine materiell-rechtliche Folgewirkung, die als insolvenzrechtlich zu qualifizieren und daher gemäß § 335 InsO nach Schweizer Recht zu beurteilen ist, das insoweit keine Rückverweisung vorsieht.

aa) Für die Qualifikation von Rechtsfragen, die sich an der Grenze zwischen Insolvenzrecht und anderen Rechtsgebieten befinden, ist zunächst die ausländische Rechtsvorschrift nach Sinn und Zweck zu erfassen, ihre Bedeutung vom Standpunkt des ausländischen Rechts her zu würdigen und mit der deutschen Einrichtung funktional zu vergleichen. Auf dieser Grundlage ist sie den aus den Begriffen der deutschen Rechtsordnung aufgebauten Merkmalen der deutschen Kollisionsnorm zuzuordnen (BGH, Urteile vom 19.12.1958 – IV ZR 87/58²³, BGHZ 29, 137, 139; vom 22.3.1967 – IV ZR 148/65²⁴, BGHZ 47, 324, 332; vom 21.9.1995 – VII ZR 248/94²⁵, NJW 1996, 54; MünchKommInsO-*Reinhardt* aaO Vor §§ 335 ff. Rz. 37, 101; vgl. auch *Gottwald-Kolmann* aaO § 129 Rz. 24).

Für eine insolvenzrechtliche Qualifikation sprechen solche Wirkungen, die auf dem Insolvenzverfahren als Gesamtabwicklung der Vermögens- und Haftungsverhältnisse eines Schuldners in einer Mangelsituation zugunsten seiner grundsätzlich gleich zu behandelnden Gläubiger beruhen und für die Aufgabenerfüllung eines Insolvenzverfahrens wesentlich sind (*Gottwald-Kolmann* aaO § 132 Rz. 9; *Leonhardt-Smid-Zeuner-Smid* aaO). Einen weiteren Anhaltspunkt vermag der Umstand zu geben, ob die fragliche Norm auch außerhalb der Insolvenz gilt oder eine spezielle Regelung für den Fall der Insolvenz aufstellt (*Braun-Tashiro* aaO Rz. 8). Anerkannt ist insbesondere, dass sich die Wirkungen eines Insolvenzplans oder (Zwangs-)Vergleichs gemäß § 335 InsO nach der *lex fori concursus* richten (*Münch-KommInsO-Reinhardt* aaO § 335 Rz. 116; *Gottwald-Kolmann* aaO Rz. 103; *FK-InsO-Wenner/Schuster* aaO Rz. 5).

bb) Art. 303 II schweiz. SchKG regelt den Schutz von Mitschuldern und das Schicksal der gegen diese bestehenden Forderungen. Der Schweizer Gesetzgeber erachtete es als ungerecht, wenn der Gläubiger dem Nachlassvertrag nur zustimmt, weil er den Mitschuldner für die ganze Schuld belangen kann, während der Mitschuldner sein Regressrecht nur bis zum Betrag der Nachlassdividende ausüben kann und somit letztlich den Forderungsbetrag trägt. Demzufolge sei es für den Gläubiger einfach, den Nachlassvertrag zulasten des Mitschuldners anzunehmen und ihm ein Opfer aufzuerlegen, zu welchem er sich selbst nicht bereit erklärt hatte (BGer, Pra 85 [1996], 246, 247 = BGE 121 III 191; *Stahelin-Bauer-Stahelin-Vollmar*, Baseler Kommentar SchKG II, 2. Aufl., Art. 303 Rz. 1). Das Schweizer Recht verlangt daher vom Gläubiger, dem Schuldner Ort und Zeit der Gläubigerversammlung rechtzeitig mitzuteilen und ihm das Angebot zu unterbreiten, seine Forderung gegen – volle (*Stahelin-Bauer-Stahelin-Vollmar* aaO Rz. 13; *Hunkeler-Hardmeier*, Kurzkommentar SchKG, 2. Aufl., Art. 303 Rz. 3) – Zahlung an diesen abzutreten. Damit erhalten die Mitverpflichteten vor der Gläubigerversammlung Gelegenheit zum Studium der Akten und durch das Angebot der Forderungsab-

²³ IPRspr. 1958–1959 Nr. 112.

²⁴ IPRspr. 1966–1967 Nr. 90.

²⁵ IPRspr. 1995 Nr. 1.

tretung die Möglichkeit, selbst zum Gläubiger zu werden und über den Nachlassvertrag mitzuentcheiden (*Staehelin-Bauer-Staehelin-Vollmar* aaO Rz. 11, 13; vgl. auch *Jaeger-Walder-Kull-Kottmann*, SchKG, 4. Aufl., Art. 303 Rz. 3). Kommt der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nach, verliert er alle seine Rechte gegenüber dem Mitschuldner (BGer aaO 251; *Staehelin-Bauer-Staehelin-Vollmar* aaO Rz. 10; *Jaeger-Walder-Kull-Kottmann* aaO Rz. 17; *Hunkeler-Hardmeier* aaO Rz. 2; *Kren-Kostkiewicz* aaO Art. 303 Rz. 6). Diese Folge tritt ein, wenn der Nachlassvertrag zustande kommt und rechtskräftig wird (*Staehelin-Bauer-Staehelin-Vollmar* aaO Rz. 5).

cc) Damit regelt das Schweizer Konkursrecht in Art. 303 II SchKG eine als insolvenzrechtlich zu qualifizierende Fragestellung (ebenso OLG München, 20 U 603/12 aaO; 20 U 605/12 aaO und 20 U 1699/13 aaO 788). Die Fragen der Einbeziehung von Mitverpflichteten in das Verfahren und der Folgerungen für die gegen sie gerichteten Forderungen der Gläubiger im Fall einer Insolvenz und eines sich anschließenden (Zwangs-)Vergleichs stellen sich aus autonomer Sicht typischerweise in dieser Mangelsituation und sind daher im Insolvenzrecht zu regeln. Darüber hinaus gilt Art. 303 II SchKG ausschließlich für den Fall des als insolvenzrechtlich zu qualifizierenden Nachlassverfahrens.“

213. *Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO für die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen die Verwendung eines Buchungssystems (hier: Onlineportals zur Flugbuchung) gegeben, wenn sich das Portal auch an Verbraucher im Inland richtet. Ein solches Buchungssystem, welches wettbewerbswidrig ausgestaltet ist und gegen Verbraucher schützende Normen verstößt, stellt eine unerlaubte Handlung dar. [LS der Redaktion]*

LG Berlin, Urt. vom 29.7.2014 – 15 O 413/13: RRA 2015, 93.

214. *Für eine auf deliktische Ansprüche gerichtete Klage besteht gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO keine internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts, wenn die für den Vertrag charakteristischen Leistungen überwiegend an dem Geschäftsbeziehungsweise Wohnsitz des Beklagten in Frankreich erbracht worden sind und die deliktischen Ansprüche an den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag anknüpfen. [LS der Redaktion]*

LG Krefeld, Urt. vom 26.8.2014 – 12 O 28/12: Unveröffentlicht.

Der Kl. handelt neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt mit hochwertigen Uhren. Der Bekl. zu 2) ist Uhrmachermeister. Er hat Deutschland im Jahr 2005 verlassen und in Frankreich die Bekl. zu 1) gegründet, die sich mit der Entwicklung von Uhrwerken befasst. Im Jahr 2010, nach Eintritt der Rechtshängigkeit, hat der Bekl. zu 2) seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt. Der Kl. ließ in den Jahren 2005 bis 2008 Uhrwerke für hochwertige Armbanduhren von den Bekl. entwickeln, die später unter seinem Namen auf den Markt gebracht werden sollten. Der Bekl. zu 2) war ihm aus zuvor erteilten Uhrenreparaturaufträgen bekannt. Die Bekl. haben parallel zu den vom Kl. finanzierten Entwicklungsarbeiten weitere Uhrwerke in vergleichbarer Form entwickelt und auf Messen vorgestellt. Zur Bewerbung ihrer Produkte unterhielten sie einen in deutscher und französischer Sprache verfassten Internetauftritt. Der Kl. sieht hierin eine Verletzung ihrer Vereinbarung, aber auch eine unerlaubte Handlung.

Das LG Krefeld hat sich für international nicht zuständig erklärt und die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Kl. hat das OLG Düsseldorf das Teilurteil des LG Krefeld aufgehoben und die Sache an das LG zurückverwiesen: Es sei zwar eine internationale Zuständigkeit nicht für die vertraglichen, wohl aber für die behaupteten deliktischen Ansprüche gegeben. Die Kammer hat die Sache sodann mit Beschluss vom 27.9.2012 dem EuGH zur Klärung der Frage vorgelegt, ob Art. 5 Nr. 1 EuGVVO so auszulegen sei, dass ein